OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-851794/6/KPe

Datum:
Linz, 23. November 2022

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pernsteiner über die Beschwerde der B GmbH, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 01.09.2022 GZ: BHUUGe-2022-626481, betreffend Feststellung, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausübung des Gewerbes „Baumeister, eingeschränkt auf Planung, Berechnung und Leitung“ nicht vorliegen und Untersagung der Ausübung dieses Gewerbes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (in der Folge: belangte Behörde) vom 01.09.2022 GZ: BHUUGe-2022-626481, wurde zur Gewerbeanmeldung der B GmbH, FN x, x (im Folgenden: Beschwerdeführerin), festgestellt, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausübung des Gewerbes „Baumeister, eingeschränkt auf Planung, Berechnung und Leitung“ nicht vorliegen. Die belangte Behörde konnte das Vorliegen der in der Baumeister-Verordnung festgelegten Befähigung des genannten gewerberechtlichen Geschäftsführers Herrn DI(FH) J H, geb. x, nicht feststellen. Gleichzeitig wurde gemäß § 340 Abs 3 GewO 1994 die Ausübung des Gewerbes „Baumeister, eingeschränkt auf Planung, Berechnung und Leitung“ untersagt.

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass die fachliche Qualifikation für das beantragte Gewerbe unter anderem eine mindestens zweijährige Tätigkeit als Bauleiter oder Polier voraussetze. Die Bf habe einen solchen Nachweis für den benannten gewerberechtlichen Geschäftsführers nicht erbracht, sodass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Gewerbeausübung nicht vorliegen.

II.1. Gegen diesen Bescheid hat die Bf mittels Schriftsatz vom 27.09.2022 fristgerecht Beschwerde erhoben und beantragte, den angefochtenen Bescheid nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung dahingehend abzuändern, dass die Ausübung des Gewerbes „Baumeister, eingeschränkt auf Planung, Berechnung und Leitung“ genehmigt wird; in eventu die Aufhebung des angefochtenen Bescheids und die Zurückverweisung an die belangte Behörde zur neuerlichen Entscheidung.

Begründend führte die Bf in der Sache aus wie folgt:

„*Gem. § 16 Abs 1 GewO ist die Voraussetzung für die Ausübung von reglementierten Gewerben und Teilgewerben der Nachweis der Befähigung. Als gewerberechtlicher Geschäftsführer der B GmbH habe ich daher im Zuge der Gewerbeanmeldung folgende Befähigungsnachweise für das Gewerbe ‚Baumeister, eingeschränkt auf Planung, Berechnung und Leitung‘ vorgelegt:*

> *Zeugnis Diplomstudiengang Bauingenieurswesen*
> *Zeugnis Befähigungsprüfung Baumeister*
> *Bekanntgabe meiner Selbstständigkeit mit einem Zeichenbüro seit Mai 2019*
> *Schreiben der Landesinnung Bau OÖ Sparte Gewerbe und Handwerk der WKOÖ*

*Welche Belege als Zugangsvoraussetzung zum betreffenden Gewerbe, gegebenenfalls für dessen eingeschränkte Ausübung, im Hinblick auf die hierfür erforderliche fachliche Befähigung jedenfalls erbracht werden müssen ist gern § 18 GewO durch Verordnungen festgelegt.*

*Die BH Urfahr-Umgebung beruft sich in der Begründung des vorliegenden Untersagungsbescheid auf die Nichterfüllung der Voraussetzungen des § 1 Abs 1 der Baumeister-Verordnung aufgrund des fehlenden Nachweises der dreijährigen fachlichen Tätigkeit, davon zwei Jahre als Bauleiter oder Polier. Die im gegebenen Fall herangezogenen Zugangsvoraussetzungen des § 1 Abs 1 Baumeister-VO beziehen sich allerdings - deutlich dem Gesetzeswortlaut zu entnehmen - auf das ‚unbeschränkte Baumeistergewerbe', nicht auf das von mir angemeldete eingeschränkte Baumeistergewerbe auf Planung, Berechnung und Leitung.*

*Darüber hinaus hat die Landesinnung Bau OÖ der Sparte Gewerbe und Handwerk bestätigt, dass in diesem speziellen, eingeschränkten Fall meine dreijährige fachliche Tätigkeit durch die seit Mai 2019 bestehende Selbstständigkeit mit meinem Zeichenbüro nachgewiesen werden kann und auch sonst keine Einwendungen gegen den gegenständlichen Gewerbevorgang erhoben werden.*

*Ziel des Gesetzgebers ist es durch die entsprechenden Befähigungsnachweise der reglementierten Gewerbe einen gewissen Standard der Leistung und dadurch auch eine gewisse fachliche Kompetenz derjenigen die das Gewerbe ausüben zu sichern, wobei es weniger auf die im Gesetz festgelegten Bezeichnungen wie ‚Bauleiter' oder ‚Polier', sondern vielmehr auf die fachlichen Tätigkeiten einschließlich der kaufmännischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen ankommen sollte.*
*Durch meinen seit der Oberstufe facheinschlägigen und vielseitigen baubezogenen Werdegang*

> *Reifeprüfung - HTL1 Bau und Design - Ausbildungsschwerpunkt Hochbau*
> *Diplomstudiengang Bauingenieurwesen an der HTWK Leipzig*
> *Baumeister Befähigungsprüfung*
> *Selbstständigkeit mit einem eigenen Zeichenbüro seit 2019*
> *Unterstützung von Planung und Bauleitung zahlreicher Projekte*
> *Bauausschussobmann der Gemeinde E*
> *Lehrtätigkeit an der FH Salzburg seit 2019*
> *Zertifizierung der buildingSmart Austria*

*kann glaubhaft gemacht werden, dass ich sowohl die fachliche als auch kaufmännische Kompetenz besitze, um als gewerberechtlicher Geschäftsführer der B GmbH das Gewerbe ‚Baumeister, eingeschränkt auf Planung, Berechnung und Leitung' auszuführen.*
*Das Schreiben der Landesinnung Bau OÖ sollte daher nicht unberücksichtigt bleiben.*

*Das auf Planung, Berechnung und Leitung eingeschränkte Baumeistergwerbe denselben Zugangsvoraussetzungen wie dem unbeschränkten Baumeistergewerbe zu unterwerfen, ohne dabei auf den konkreten Einzelfall abzustellen ist sachlich nicht zu rechtfertigen und verletzt somit die B GmbH in ihren subjektiven Rechten."*

I.3. Mit Schreiben vom 06.10.2022 und unter gleichzeitiger Übermittlung des Verfahrensakts legte die belangte Behörde die gegenständliche Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und beantragte die Beschwerde als unbegründet abzuweisen. Von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung wurde kein Gebrauch gemacht. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 14.11.2022, sodass sich folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt zweifelsfrei ergibt:

II.2. Die Bf meldete auf elektronischem Wege am 11.07.2022 das Gewerbe „Baumeister, eingeschränkt auf Planung, Berechnung und Leitung“ mit dem Standort am Sitz der Gesellschaft an. Als gewerberechtlicher Geschäftsführer wurde DI (FH) J H (welcher auch handelsrechtlicher Geschäftsführer der Bf ist) benannt.

Zum Nachweis der fachlichen Qualifikation des gewerberechtlichen Geschäftsführers wurden folgende Urkunden vorgelegt bzw. im Laufe des Verfahrens nachgereicht:

- Zeugnis Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe „Baumeister“ vom 12.05.2022
- Zeugnis über den Diplomstudienlehrgang „Hochbau“ (undatiert)
- Urkunde über die Verleihung des akadem. Grads „Diplom-Ingenieur (FH)“ vom 20.12.2019
- Schreiben der Landesinnung Bau Oberösterreich vom 07.06.2022
- Reife- und Diplomprüfungszeugnis der Höheren Lehranstalt für Bautechnik, Ausbildungsschwerpunkt Hochbau, vom 15.06.2016
- GISA-Auszug zu Zl 31625555
- Bestätigungsschreiben P BauGmbH vom 26.09.2022
- Bestätigung der Gemeinde E vom 21.09.2022
- Urkunde „Zertifizierter Trainer“ vom 28.10.2021

Der benannte gewerberechtliche Geschäftsführer hat keine Tätigkeit als Bauleiter oder Polier in einem Angestelltenverhältnis für die Dauer von zwei Jahren ausgeübt. Dieser hat seit 02.05.2019 das freie Gewerbe „Erstellung von Reinzeichnungen aufgrund von Planungen Befugter (Zeichenbüro)“ als

Nebenbeschäftigung ausgeübt (GISA-Auszug, Verhandlungsprotokoll Seite 2). Im Rahmen dieser Gewerbeberechtigung hat der benannte gewerberechtliche Geschäftsführer für einen Zeitraum von ca. 3 Jahren Leistungen für die Baufirma P B GmbH im Umfang von rund 15 Wochenstunden erbracht (Verhandlungsprotokoll Seite 3). Diese Leistungen bestanden je zur Hälfte aus der Anfertigung von technischen Zeichnungen einerseits und aus der Unterstützung mit Bauleitertätigkeiten andererseits (Schreiben P Bau GmbH, 26.09.2022).

II.3. Der festgestellte Sachverhalt gründet sich auf die jeweils in Klammer angegebenen Beweismittel und stützt sich im Übrigen auf den Behördenakt, das Parteienvorbringen sowie die glaubwürdigen und nachvollziehbaren Angaben des handelsrechtlichen Geschäftsführers der Bf.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Maßgebliche Rechtsvorschriften:

III.1.1. Die wesentlichen Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) lauten wie folgt:

> *„Befähigungsnachweis für reglementierte Gewerbe*
> *§ 18.*
> *(1) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat für jedes reglementierte Gewerbe, hinsichtlich der im § 94 Z 14, 32, 33, 41 und 46 genannten Gewerbe und hinsichtlich des im § 94 Z 42 genannten Gewerbes, soweit es sich um die Tätigkeiten des Piercens und Tätowierens handelt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen, durch Verordnung festzulegen, durch welche Belege - für sich allein oder in entsprechender Verbindung untereinander - die Zugangsvoraussetzungen zum betreffenden Gewerbe, gegebenenfalls für dessen eingeschränkte Ausübung, im Hinblick auf die hiefür erforderliche fachliche Befähigung jedenfalls als erfüllt anzusehen sind. Dabei hat der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit zu berücksichtigen, dass bei reglementierten Gewerben, bei denen der Qualifikation auf Grund der Richtlinie 92/51/EWG über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung der Richtlinie 89/48/EWG oder der Richtlinie 89/48/EWG über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome Diplomniveau zukommt, dieses Diplomniveau gewahrt bleibt.*
> *(2) Als Belege im Sinne des Abs. 1 kommen in Betracht*
> *1.Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Meisterprüfung bei den im § 94 als Handwerke bezeichneten reglementierten Gewerben oder über eine sonstige Befähigungsprüfung;*
> *2.Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Unternehmerprüfung;*
> *3.Zeugnis über den Abschluss einer Studienrichtung an einer Universität;*
> *4.Zeugnis über den erfolgreichen Besuch eines Fachhochschul-Studienganges;*
> *5.Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Schule;*

*6.Zeugnis über den erfolgreichen Besuch eines Lehrganges;*
*7.Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Lehrabschlussprüfung;*
*8.Zeugnis über eine fachliche Tätigkeit;*
*9.Zeugnis über eine Tätigkeit in leitender Stellung;*
*10.Zeugnis über eine Tätigkeit als Betriebsleiter;*
*11.Nachweise über eine Tätigkeit als Selbstständiger.*
*(3) Unter fachlicher Tätigkeit (Abs. 2 Z 8) ist eine Tätigkeit zu verstehen, die geeignet ist, die Erfahrungen und Kenntnisse zu vermitteln, die zur selbstständigen Ausübung des betreffenden Gewerbes erforderlich sind. [...]“*

*1. Reglementierte Gewerbe*
*§ 94. Folgende Gewerbe sind reglementierte Gewerbe:*
*[...]*
*5.Baumeister, Brunnenmeister*
*[...]*

*Baumeister*
*§ 99.*
*(1) Der Baumeister (§ 94 Z 5) ist berechtigt,*
*1. Hochbauten, Tiefbauten und andere verwandte Bauten zu planen und zu berechnen,*
*2. Hochbauten, Tiefbauten und andere verwandte Bauten zu leiten und die Bauaufsicht durchzuführen,*
*[...]*
*(3) Die Befähigung für Tätigkeiten gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 kann nur im Wege eines Befähigungsnachweises gemäß § 18 Abs. 1 erbracht werden.*
*[...]“*

III.1.2. Die auf Grundlage des § 18 Abs 1 GewO 1994 ergangene, hier verfahrensrelevante Durchführungsverordnung ist die Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Zugangsvoraussetzungen für das reglementierte Gewerbe der Baumeister, BGBl II Nr. 30, 2003, in der Fassung BGBl II Nr. 399/2008, (Baumeister-Verordnung). Die wesentlichen Bestimmungen lauten:

*„Zugangsvoraussetzungen*

*§ 1. (1) Durch die im Folgenden angeführten Belege ist die fachliche Qualifikation für das unbeschränkte Baumeistergewerbe (§ 94 Z 5 GewO 1994) als erfüllt anzusehen:*

*1.*
*a) das Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss der Studienrichtung Architektur oder Bauingenieurwesen oder Wirtschaftsingenieurwesen - Bauwesen oder Kulturtechnik und Wasserwirtschaft oder den erfolgreichen Abschluss eines fachlich einschlägigen Fachhochschul-Studienganges und eine mindestens dreijährige fachliche Tätigkeit, davon zwei Jahre als Bauleiter oder Polier, oder*

*b) das Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss der Studienrichtung Architektur an einer Kunsthochschule und eine mindestens vierjährige fachliche Tätigkeit, davon zwei Jahre als Bauleiter oder Polier, oder*

*c) das Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss einer berufsbildenden höheren Schule oder deren Sonderformen, deren Ausbildung im Bereich der Bautechnik liegt, und eine mindestens vierjährige fachliche Tätigkeit, davon zwei Jahre als Bauleiter oder Polier, oder*

*d) das Zeugnis über die erfolgreiche Ablegung der Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Tiefbau oder Maurer oder Zimmerer bzw. Zimmerei oder Schalungsbauer oder bautechnischer Zeichner und eine mindestens sechsjährige, nicht im Rahmen eines Lehrverhältnisses zurückgelegte fachliche Tätigkeit, davon zwei Jahre als Bauleiter oder Polier, oder*

*e) das Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss einer nicht in lit. c angeführten berufsbildenden Schule oder ihrer Sonderformen einschließlich der Schulversuche, deren schwerpunktmäßige Ausbildung im Bereich der Bautechnik liegt, und eine mindestens sechsjährige fachliche Tätigkeit, davon zwei Jahre als Bauleiter oder Polier, und*

*2.*

*das Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Befähigungsprüfung für das Baumeistergewerbe.*

*(2) Die fachliche Tätigkeit im Sinne des Abs. 1 Z 1 lit. a bis e hat Planungstätigkeiten und ausführende Tätigkeiten zu umfassen.*

*[...]“*

III.2. Beim Baumeister Gewerbe handelt es sich um ein reglementiertes Gewerbe (§ 94 Z 5 GewO), sodass Voraussetzung für die Ausübung der Nachweis der Befähigung ist (§ 16 Abs 1 GewO 1994). Darunter ist jener Nachweis zu verstehen, dass der Einschreiter die fachlichen einschließlich der kaufmännischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen besitzt, um die dem betreffenden Gewerbe eigentümlichen Tätigkeiten selbständig ausführen zu können (§ 16 Abs 2 GewO 1994). Beim Baumeistergewerbe, soweit dieses die Berechtigung umfasst, Hochbauten, Tiefbauten und andere verwandte Bauten zu planen, zu berechnen, zu leiten und die Bauaufsicht durchzuführen (vgl. § 99 Abs 1 Z 1 und 2 GewO), kann die Befähigung ausschließlich nach Maßgabe der Baumeister-Verordnung erbracht werden (§ 99 Abs 3 GewO).

Gemäß § 1 Abs 1 Z 1 lit a bis e Baumeisterverordnung ist zum Nachweis der fachlichen Qualifikation für das unbeschränkte Baumeistergewerbe jedenfalls der Nachweis einer fachlichen Tätigkeit als Bauleiter oder Polier im Mindestausmaß von zwei Jahren erforderlich.

Ein solcher Nachweis wurde bezüglich des genannten gewerberechtlichen Geschäftsführers nicht vorgelegt: das Schreiben der P Bau GmbH („...unterstützte uns laufend mit Bauleitertätigkeiten...“) kann nicht dahingehend verstanden werden, dass eine Bauleitertätigkeit (hauptberuflich) für die Dauer von zwei Jahren ausgeübt worden wäre. Dies würde – vor allem im Hinblick auf das

Beschäftigungsausmaß - im Widerspruch zum Vorbringen der Bf und dem Ergebnis des Beweisverfahrens stehen!

III.3. Der Bf ist nun beizupflichten, dass nicht das unbeschränkte Baumeistergewerbe angemeldet wurde, sondern die Anmeldung ausdrücklich auf „Planung, Berechnung und Leitung“ eingeschränkt war. Der Bf ist diesbezüglich aber entgegenzuhalten, dass der Gesetzgeber gerade für diesen Berechtigungsumfang die Prüfung einer individuellen Befähigung des Bewilligungswerbers bzw. dessen gewerberechtlichen Geschäftsführers ausdrücklich ausgeschlossen hat (§ 99 Abs 3 GewO 1994). Der belangten Behörde und auch dem Landesverwaltungsgericht ist es daher verwehrt, auf andere Weise die fachliche Befähigung festzustellen (individueller Befähigungsnachweis gem. § 19 GewO 1994).

Nachdem die Baumeister-Verordnung für das auf „Planung, Berechnung und Leitung“ eingeschränkte Baumeistergewerbe keine Sondervorschriften enthält oder Erleichterungen vorsieht, muss von der Bf (bzw. vom von ihr benannten gewerberechtlichen Geschäftsführer) der Befähigungsnachweis für das unbeschränkte Baumeistergewerbe erbracht werden.

Damit steht aber auch fest, dass für den Nachweis der Befähigung jedenfalls eine mindestens zwei jährige Tätigkeit als Bauleiter oder Polier erforderlich ist.

III.4. Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 27.11.2002, V27/02, festgestellt, dass „*das von der GewO 1994 (idF vor der Novelle BGBl. I 111/2002) normativ verwirklichte System zur Erreichung eines bestimmten Standards gewerblicher Leistungen, der durch eine entsprechende Befähigung der Gewerbeberechtigten sichergestellt werden soll, im öffentlichen Interesse gelegen ist und daher gegen das normative Erfordernis einer fundierten Berufsvorbildung sowie einer ausreichenden praktischen Tätigkeit prinzipiell keine verfassungsrechtlichen Bedenken bestehen. Dies muss umso mehr für die mit besonderen Anforderungen verbundenen Gewerbeberechtigungen wie für jene des Baumeistergewerbes gelten, bei denen den besonderen Gefahren für Leben und Gesundheit, die mit der Ausübung der betreffenden gewerblichen Tätigkeit, wie etwa mit einer nicht sachgerechten Planung und Errichtung von Bauwerken verbunden sind, nur durch eine entsprechende Berufsvorbildung einschließlich einer vorangehenden gehörigen fachlichen Tätigkeit begegnet werden kann.*“

Eine verfassungskonforme Einschränkung des Erfordernisses einer zweijährigen Tätigkeit als Bauleiter oder Polier kommt – in Anbetracht der höchstgerichtlichen Judikatur – somit nicht in Betracht.

Auch die Bestätigung der Landesinnung Bau Oberösterreich, wonach die (individuelle) Befähigung im konkreten Fall zu bejahen sei, vermag daran nichts

zu ändern, zumal dem klaren Wortlaut der Gewerbeordnung bzw. der Baumeister-Verordnung eine individuelle Feststellung der Befähigung entgegensteht.

III.4. Im Ergebnis kann daher der belangten Behörde nicht entgegengetreten werden, wenn diese annimmt, dass in Ermangelung einer zweijährigen Tätigkeit des benannten gewerberechtlichen Geschäftsführers als Bauleiter oder Polier die Voraussetzungen für die Ausübung des Baumeistergewerbes – auch unter Berücksichtigung der Einschränkung auf Planung, Berechnung und Leitung – nicht vorliegen.

Aus den genannten Gründen war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pernsteiner